

RS UVS Kärnten 1996/08/27 KUVS-162/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1996

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 102 Abs 5 lit b KFG ist es, daß gewährleistet ist, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst rasch, nach Täuschlichkeit noch am Tatort, über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen genaue Kenntnis erlangen. Jeder Lenker eines Fahrzeuges hat das Risiko, bei Anhaltung den Zulassungsschein nicht finden zu können, selbst zu verantworten. Fahrlässigkeit bei der Verwahrung des Zulassungsscheines reicht zur Strafbarkeit des Nichtvorweisens aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at